

# **Gebührensatzung der Stadt Lohr a. Main zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a. Main**

*Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), folgende Satzung:*

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Höhe der Elternbeiträge
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehen und Ende der Gebühren
- § 7 Fälligkeit und Zahlung
- § 8 Elternbeiträge für die Benutzung
- § 9 Festlegung der Gebühren, Meldepflichten
- § 10 Übernahme der Elternbeiträge
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Lohr a. Main als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lohr a. Main erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein sogenanntes Essensentgelt erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung.

#### **§ 6 Entstehen und Ende der Gebühren**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 und § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Ein Essensentgelt fällt an, wenn für das Kind zusätzlich Mittagessen in der Einrichtung gebucht wurde. <sup>2</sup>Das Essensentgelt wird regelmäßig im Folgemonat für den Vormonat berechnet anhand der tatsächlich gebuchten Mahlzeiten.

#### **§ 7 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. <sup>2</sup>Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Das Essensentgelt wird im Folgemonat fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. <sup>2</sup>Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. <sup>2</sup>Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. <sup>3</sup>Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

- (3) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vergangenen 3 Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Stadt Lohr a.Main auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses verlangen. <sup>2</sup>Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend. <sup>3</sup>Umbuchungen im Monat August sind nicht möglich.
- (4) Wird die Buchungszeit erheblich überzogen (eine Stunde täglich an fünf Tagen im Monat), behält sich die Stadt Lohr a.Main vor, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

### **§ 9**

#### **Festlegung der Gebühren, Meldepflichten**

- (1) Die Stadt Lohr a.Main schließt mit den Gebührenschuldern Bildungs- und Betreuungsverträge und erteilt Ihnen bei Aufnahme eine schriftliche Zusage (Aufnahmebescheid), aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder sind bei der Leitung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. <sup>2</sup>Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung, die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

### **§ 10**

#### **Übernahme der Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main vom 27.04.2017 außer Kraft.

Lohr a.Main, 08.05.2019  
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister

## Anhang

### Gebührentabelle zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main für die städtischen Kita-Benutzungssatzung

gültig ab 01.09.2022

	0 bis zu 3 Jahren		Von 3 Jahren bis Schuleintritt		Schulkinder	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
2-3 Stunden	125,00 €	105,00 €	100,00 €	90,00 €	70,00 €	60,00 €
3-4 Stunden	135,00 €	115,00 €	110,00 €	100,00 €	80,00 €	70,00 €
4-5 Stunden	145,00 €	125,00 €	120,00 €	110,00 €	90,00 €	80,00 €
5-6 Stunden	155,00 €	135,00 €	130,00 €	120,00 €	100,00 €	90,00 €
6-7 Stunden	165,00 €	145,00 €	140,00 €	130,00 €	110,00 €	100,00 €
7-8 Stunden	175,00 €	155,00 €	150,00 €	140,00 €	120,00 €	110,00 €
8-9 Stunden	185,00 €	165,00 €	160,00 €	150,00 €	130,00 €	120,00 €
9-9,5 Stunden	195,00 €	175,00 €	170,00 €	160,00 €	140,00 €	130,00 €

Ferienbuchung	
pro gebuchter zusätzlicher Betreuungs- Std.	Schulkind
Std./Tag	4,00 €

- Das dritte und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einem Kindergarten im Stadtgebiet betreut werden, sind gebührenfrei.
- Buszubringer: 10,00 €
- Umbuchungsgebühr: 10,00 €, ausgenommen bei Eintritt in Grundschule, zum 3. Geburtstag sowie zum 01.09 eines jeden Jahres. Umbuchungsmonate werden vom Träger festgelegt.
- **Gebührenermäßigung des Freistaates Bayern ab 01.04.2019**
- Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat einen Beitragszuschuss von
- **100,00 €** nach den Vorlagen der Art. 23 Abs. 3 Bayerischer Kinderbildungs- und Betreuungsrecht (BayKiBiG). Für die berechtigten Kinder wird der gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz nach der Gebührentabelle angerechnet.  
Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main

*Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 2019 (BGBl. I S.1948)*

## **folgende Änderungssatzung:**

### **§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

#### **Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Schließung aufgrund von staatlichen oder eigenen Anordnungen. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann bei einer erfolgten Betreuungsleistung ein Elternbeitrag erhoben werden. <sup>4</sup>Dieser Elternbeitrag kann abweichend von der Gebührentabelle im Anhang erfolgen.

### **§ 11 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

#### **Inkrafttreten**

- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Lohr a.Main, 17.06.2020

Stadt Lohr a.Main

  
Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main zur Kita-Benutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main**

*Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S.4607)*

### **folgende Änderungssatzung:**

#### **§ 7 Abs. 1 der Satzung wird um Satz 3 ergänzt:**

##### **Fälligkeit und Zahlung**

(1) <sup>3</sup>Elternbeiträge für die Ferienbuchung sind im Voraus für die zusätzlich gemeldeten Betreuungsstunden zu entrichten.

#### **§ 8 Abs. 3 der Satzung wird ergänzt:**

##### **Elternbeiträge für die Benutzung**

Der Elternbeitrag für die zusätzliche gebuchte Betreuungsstunde der Schulkinder während der Ferienzeiten ergibt sich aus der Gebührentabelle.

#### **§ 11 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

##### **Inkrafttreten**

(3) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Lohr a.Main, 16.03.2022

Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister